



**Gemeinde Berg am Irchel**

**Winkel 13**

**8415 Berg am Irchel**

Telefon 052 318 11 89

[gemeinde@bergamirchel.ch](mailto:gemeinde@bergamirchel.ch)

[www.bergamirchel.ch](http://www.bergamirchel.ch)

# **Reglement Grüezi Mitteilungsblatt der Politischen Gemeinde Berg am Irchel**

**Beschluss Gemeinderat:**

**21. Mai 2024**

**Reglement gültig ab:**

**1. Januar 2025**

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Allgemein .....	3
Art. 2	Herausgeber .....	3
Art. 3	Inhalt .....	3
Art. 4	Redaktion .....	3
Art. 5	Finanzielles .....	4
Art. 6	Verteilung der Nettoausgaben .....	4
Art. 7	Schlussbestimmung .....	4
Art. 8	Inkrafttreten .....	4

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Allgemein

- 1 Die Gemeinde Berg am Irchel führt ein Mitteilungsblatt mit dem Namen „Grüezi“.
- 2 Es erscheint in der Regel sechsmal im Jahr, in den ungeraden Monaten.
- 3 Es wird den Haushalten der Gemeinde Berg am Irchel unentgeltlich zugestellt.
- 4 Weitere Interessenten können das Mitteilungsblatt gegen ein Abonnementgeld abonnieren.
- 5 Dieses Reglement kann jederzeit durch den Gemeinderat Berg am Irchel angepasst werden.
- 6 Die Zusammenarbeit kann von jeder Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf dem 31.12. beendet werden

## Art. 2 Herausgeber

- 1 Die Herausgeberin des Mitteilungsblatts ist die politische Gemeinde Berg am Irchel.
- 2 Die Herausgeberin ist selbständig verantwortlich für:
  - a) das Verteilen an alle Haushalte der Gemeinde,
  - b) den Versand an die Abonnenten.

## Art. 3 Inhalt

- 1 Inhalte des Mitteilungsblatts sind:
  - a) die Beiträge der Herausgeberin,
  - b) Inserate und/oder Beiträge der Schulgemeinde Flaachtal, der Kirchgemeinden Flaachtal und Röm.- Kath. Kirchgemeinde St. Pirminius in Pfungen
  - c) Inserate und/oder Beiträge von Vereinen oder nicht gewinnorientierte Organisationen,
  - d) bezahlte Inserate und/oder Beiträge von Privaten,
  - e) weitere Inserate und/oder Beiträge nach Freigabe der Herausgeberin.
- 2 Vereinen oder nicht gewinnorientierte Organisationen mit Sitz in Berg am Irchel stehen jährlich drei gratis Seiten (A5) für Inserate und/oder Beiträge zur Verfügung. Jede zusätzliche Seite wird zu den Ansätzen für Inserate von Privaten verrechnet. Dies gilt ebenfalls für Vereine und Organisationen mit Sitz im Flaachtal und mit Mitgliedern aus Berg am Irchel.
- 3 Der Schulgemeinden und den Kirchgemeinden stehen pro Ausgabe drei gratis Seiten (A5) für Inserate und/oder Beiträge zur Verfügung. Jede zusätzliche Seite wird zu den Ansätzen für Inserate von Privaten verrechnet.
- 4 Beiträge bezüglich Aktivitäten in kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger, dem Allgemeinwohl dienlicher Art, können durch den Gemeinderat von den üblichen Inseratskosten befreit werden.
- 5 Weitere Beiträge nimmt die Redaktion erst nach Rücksprache mit der politischen Gemeinde entgegen.

## Art. 4 Redaktion

- 1 Die Redaktion wird durch die Herausgeberin gewählt.
- 2 Die Redaktion ist selbstständig verantwortlich für die Ausgabe des Mitteilungsblatts (Layout, Inhalt, Gut zum Druck, Druck).

## Art. 5 Finanzielles

- 1 Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:
  - a) den Druckkosten, ,
  - b) den Kosten für Verteilung und Versand,
  - c) der Entschädigung der Redaktion.
- 2 Die Entschädigung des Redaktors beträgt CHF 450.00 pro Ausgabe.
- 3 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
  - a) den Abonnementsgeldern,
  - b) den Einnahmen der Inserate.
- 4 Die Kosten für das Abonnement betragen:
  - a) bis am 31.12.2024 CHF 30.00
  - b) ab 01.01.2025 CHF 45.00
- 5 Die Inseratskosten betragen:
  - a) CHF 50.00 für eine ganze Seite A5,
  - b) CHF 25.00 für eine halbe Seite A5.
- 6 Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Verrechnung der Abonnemente und Inserate.

## Art. 6 Verteilung der Nettoausgaben

- 1 Die Nettoausgaben werden durch die Herausgeberin finanziert.
- 2 Die Seiten für die Bibliothek sowie für öffentliche Organisationen (wie Spitex Flaachtal, Alterswohnheim Flaachtal) werden der politischen Gemeinde zugeschlagen.

## Art. 7 Schlussbestimmung

- 1 Aufhebung bisherigen Rechts  
Das Reglement der Gemeinde Berg am Irchel wird per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

## Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatsitzung vom 21. Mai 2024 beschlossen.

**Der Gemeindepräsident**      **Der Gemeindegeschreiber**

Roland Fehr

Nicola Tomic